

Fachbeitrag zum Artenschutz

Erweiterung Abgrabung Himmerich

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG



Düsseldorf, im Februar 2023

Erweiterung Abgrabung Himmerich

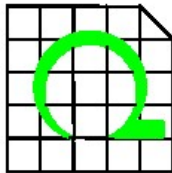
FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:

Abgrabung Himmerich

Kieswerk Himmerich GmbH
Schleidener Aue 3
52525 Heinsberg

über:



PLANUNGSBÜRO REBSTOCK
Inhaber Markus Kuck
Hehlrather Straße 2
52249 Eschweiler

bearbeitet durch:



Erstbearbeitung: Januar 2021

Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Straße 86, 40221 Düsseldorf
Tel. 0211-60184560, mail@ivoer.de

Projekt Nr. 1736

Bearbeitung:

Biol./Gegr. Ursula Scherwaß
Dipl.-Biol. Ralf Krechel



Aktualisierung: Februar 2023

Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Dachsweg 6, 41542 Dormagen
Tel. 0211-60184573, r.krechel@ivoer.de

Bearbeitung:

Biol./Gegr. Ursula Scherwaß
Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Düsseldorf, im Februar 2023

Inhalt

1	Anlass der Untersuchung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodik und Datengrundlage	3
4	Beschreibung des Vorhabens	4
4.1	Lage und Beschreibung des Vorhabengebietes	4
4.2	Vorhaben	6
4.3	Wirkfaktoren	6
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
6	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	10
7	Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtlicher Bedeutung	24
8	Maßnahmenkonzept	28
9	Zusammenfassung	33
10	Literaturverzeichnis	36
Anhang 1	39
	Tabelle A1: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten	39
	Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4903 „Erkelenz“, Quadranten 3	43
Anhang 2: Protokolle der Artenschutzprüfung		45

1 Anlass der Untersuchung

Die Firma Kieswerk Himmerich GmbH beabsichtigt, ihre Abgrabung am Standort Heinsberg-Himmerich zu erweitern.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung ist die Erweiterung der Abgrabung. Grundlage für die Beurteilung dieses Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind im Wesentlichen die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung und faunistischen Bestandserfassung, die im Jahr 2018 durchgeführt wurden (IVÖR 2019). Als Vorhabengebiet wird nachfolgend der für den Neuaufschluss der Lagerstätte vorgesehene Bereich bezeichnet.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme

für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, FIS NRW)¹.

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Arbeitshilfen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Um die Auswirkungen bzgl. der Abgrabungserweiterung der Firma Kieswerk Himmerich GmbH auf Natur und Landschaft bewerten zu können, wurde im Bereich der geplanten Abgrabungserweiterung sowie deren Umfeld im Jahr 2018 eine Untersuchung zum Vorkommen von Vögeln durchgeführt (Ergebnisse und Methode siehe IVÖR 2019).

Im vorliegenden Fall erfolgt die Einschätzung zum Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher auf der Grundlage dieser Erhebungen unter Beachtung der vom LANUV NRW im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Die für die Abgrabungserweiterung vorgesehene Fläche liegt vollumfänglich im Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 4903 „Erkelenz“ (aufgerufen am 28.10.2021).

Als weitere Quellen dienten die Landschaftsinformationssammlung des LANUV NRW (@LINFOS, aufgerufen am 28.10.2021) sowie weitere Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV und der Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013). Befragt wurden in 2019 außerdem die UNB Heinsberg, die Biologische Station des Kreises Heinsberg bzw. die Naturschutzstation Haus Wildenrath e. V., Wegberg.

¹ In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Lage und Beschreibung des Vorhabengebietes

Die geplante Erweiterungsfläche liegt südöstlich des gleichnamigen Ortes Heinsberg-Himmerich im Kreis Heinsberg und schließt an die bestehende Abgrabung an (Abb. 1).

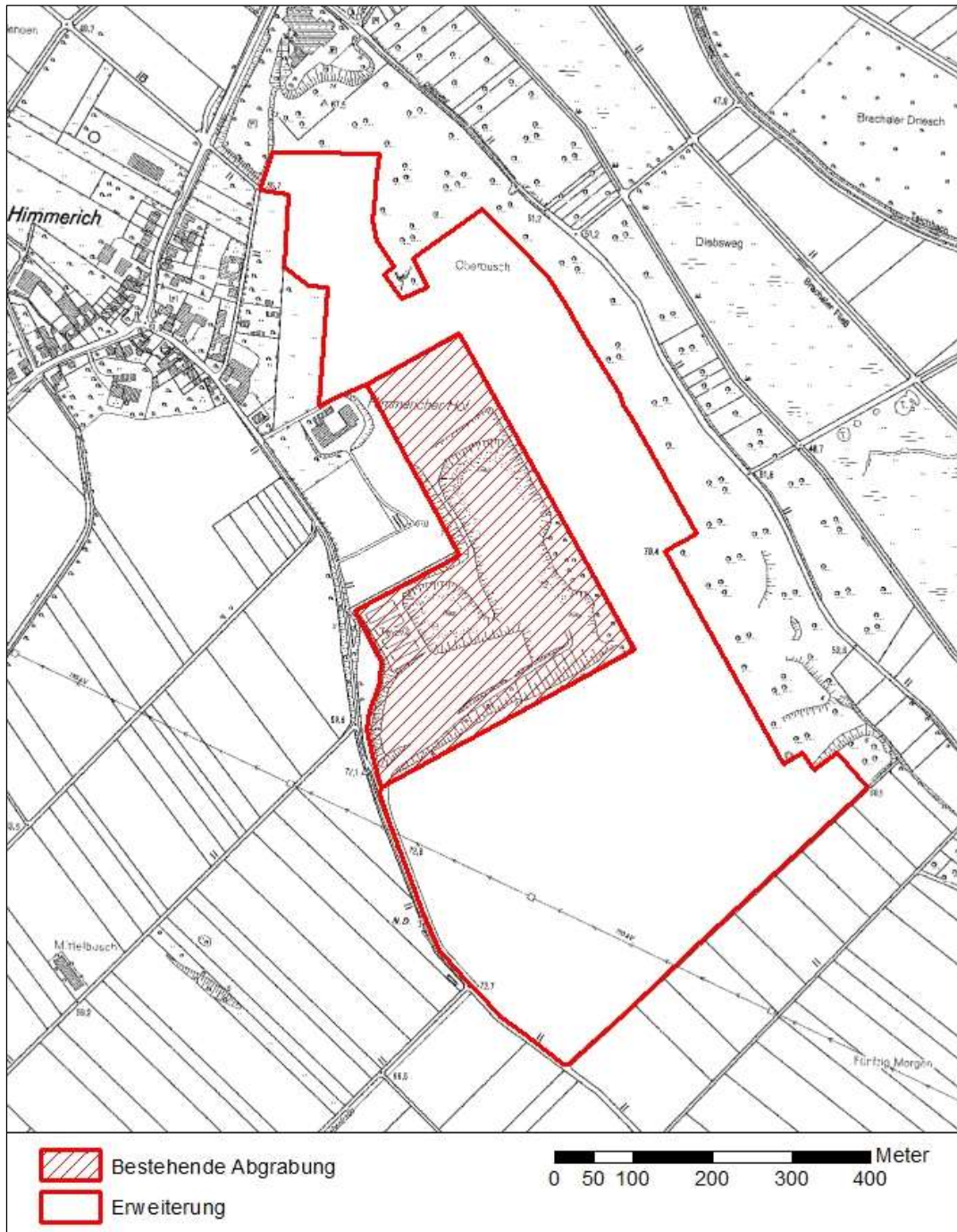


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Vorhabengebietes

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dgk5

Die Erweiterungsfläche wird fast ausschließlich von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Im Westen verläuft auf rund 300 m randlich die geschotterte Zufahrtstraße zur Abgrabung. Nach Süden wird das Vorhabengebiet durch einen Wirtschaftsweg (Grasweg) begrenzt.



Ackerfläche (Frühsommer 2018)



Grasweg und Ackerflächen (2018)
(Erweiterungsfläche links vom Grasweg)

© IVÖR

Die aktuell in Betrieb befindliche Abgrabung ist einerseits durch offene, mehr oder weniger vegetationsfreie Sand- und Kiesflächen sowie Steilwände geprägt. In den Randbereichen sowie an weniger intensiv genutzten Stellen finden sich zum Teil artenreichere Pionierfluren. Lokal kommen Pioniergehölz wie Grau-Weide und Zitter-Pappel auf oder es wurden junge Bäume und Sträucher wie Heckenrose, Stiel-Eiche, Buche und Feldahorn gepflanzt. Am Südrand haben sich eine Hochstaudenflur und ein Gebüschstreifen mit Vorwaldcharakter entwickelt.

Östlich des Vorhabengebietes erstreckt sich an einem Terrassenhang ein rund 20 ha großes Waldgebiet. Er ist als „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-4903-023: Wald östlich von Himmerich) im Biotopkataster des LANUV NRW ausgewiesen. Ein Großteil ist mit Eichenwald bestockt. Größere Bereiche werden ansonsten von Laubmischwald eingenommen. Ehemalige Pappelwälder sind im Umbau.

Das Umfeld wird ansonsten überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Am Bracheler Fließ gelegene Ackerflächen werden teilweise augenscheinlich nur extensiv bewirtschaftet bzw. lagen zum Zeitpunkt der Kartierung in 2018 brach. Hier hat sich eine teils artenreiche Spontanvegetation entwickelt.

Grünlandflächen befindet sich vor allem in Ortsrandlage von Himmerich. Hierbei handelt es sich überwiegend um Fettweiden. Teilweise sind sie mit (Obst-)Bäumen bestanden. Wiesenutzung spielt nur eine untergeordnete Rolle, allerdings befindet sich im Auenbereich des Teichbachs großflächig eine artenreiche, nur extensiv genutzte Feuchtwiese. Der Teichbach ist begründet und mit einem Regelprofil versehen.

Weitere Einzelheiten zum Vorhabengebiet und dessen Umfeld sind dem Ökologischen Fachbeitrag (IVÖR 2019) zu entnehmen.

4.2 Vorhaben²

Die als "Erweiterungsfläche" bezeichnete Darstellung des Vorhabengebiets (siehe Abb. 1) umfasst die Flurstücke 190 und 192 vollumfänglich. Innerhalb des Vorhabensgebietes liegen Abstandsflächen zum Wald und zu Nachbargrundstücken. Das Vorhabensgebiet umfasst eine Flächengröße von etwa 29,2 ha, die geplante Abbaufäche innerhalb des Vorhabensgebietes umfasst etwa 25,8 ha, dies sind etwa 88% der Erweiterungsfläche.

Nach überschlägiger Berechnung umfasst der Materialvorrat an Sand und Kies eine Menge von ca. 3,8 Mio. m³. Bei einer Fördermenge von ca. 150.000 m³ pro Jahr wird das Vorhaben einen Zeitraum von ca. 25 Jahren beanspruchen, bis zum Ende der Wiederverfüllung und Rekultivierung werden zusätzlich etwa 10 Jahre benötigt.

Der Aufschluss der geplanten Erweiterungsfläche erfolgt von der bestehenden Abgrabung aus. Die bestehenden Betriebsanlagen sollen genutzt werden.

Die bestehende Zufahrt soll weiterhin genutzt werden. Die bestehende Zufahrt beginnt am Eingangstor der Abgrabung Himmerich und führt von dort aus in Richtung Randerath. Zur Entlastung der Ortslagen Randerath und Himmerich und für eine kürzere Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz in Richtung Nordosten besteht die Überlegung, zukünftig eine neue Zufahrt herzustellen und an die K16 anzubinden.

Die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung folgt dem Abbau sukzessive in Teilflächen nach. Die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert. Die notwendige landschaftsökologische Kompensation wird im Rahmen der Rekultivierung erstellt, die Restfläche wird wieder landwirtschaftlich genutzt. Das Konzept der Rekultivierung soll, ähnlich wie bereits genehmigt, auch auf den Erweiterungsflächen fortgeführt werden. Es wird Ackerland wieder hergestellt werden, zusätzlich wird der notwendige Ausgleich durch Anlage von Gehölzflächen und Waldrändern (Saumpflanzung mit Sträuchern) sowie vorgelagerten Krautsäumen und halboffenen Strukturen erbracht werden. Weiterhin ist eine Kombination mit Sukzessionsflächen und Ackerbrache vorgesehen.

4.3 Wirkfaktoren

Mit der Realisierung eines Vorhabens können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und –funktionen führen.

Als Vorhaben wird im vorliegenden Fachbeitrag die Erweiterung der bestehenden bzw. genehmigten Abgrabungsfläche einschließlich Abbau und Rekultivierung bzw. Entwicklung nach Abschluss der Abgrabung insgesamt sowie eine mögliche Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz im Norden an die K 16 auf einer Länge von 450 m auf dem derzeitigen Betriebsgelände bezeichnet.

Als eine anlagebedingte Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen, die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum bestimmter Arten entfallen. Im vorliegenden

² Quelle: PLANUNGSBÜRO REBSTOCK (2022): Abgrabung Himmerich, Angaben zum Antrag auf Abgrabung (Erweiterung), Eschweiler.

Fall umfasst die geplante Abbaufäche etwa 25,8 ha. Dabei folgt die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung dem Abbau sukzessive in Teilflächen nach (siehe Kap. 4.2). Bau- bedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind dabei kaum voneinander zu trennen. Als Wirkfaktoren sind temporäre akustische und visuelle Störreize, stoffliche Emissionen und Erschütterungen zu betrachten.

Durch die Bodenbearbeitung verbunden mit der Beseitigung der Vegetation, bei Materialumlagerungen oder auch im Rahmen der Rekultivierung (z. B. Verfüllung, Anpflanzung von Bäumen) und dem Rückbau von Betriebsanlagen kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und – ggf. dabei – zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Weitere Wirkfaktoren sind fortlaufend auftretende stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm, Ausleuchtung von Arbeitsbereichen, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivitäten). Allerdings treten diese vorhabenbedingt nicht neu auf, sondern entsprechen qualitativ und quantitativ in etwa dem bisherigen Umfang, es wird lediglich die aktive Abgrabung als Quelle bzw. Emissionsstandort verlagert. Somit ist davon auszugehen, dass insgesamt der Störungsdruck im Vorhabengebiet selbst, aber auch in seinem Umfeld bei Einhaltung der üblichen Maßnahmen zur Eindämmung der Staubentwicklung vorhabenbedingt nicht signifikant verstärkt wird.

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der in 2018 durchgeführten Bestandserfassungen wurden im Untersuchungsraum 30 Vogelarten als in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten nachgewiesen³ (IVÖR 2019).

Die in 2018 erhobenen Daten lassen aufgrund ihrer Aktualität und des genauen Orts- und damit Habitatbezugs konkrete Aussagen zum Vorkommen hier zu berücksichtigender Arten zu. Diese werden dementsprechend in den folgenden Kapiteln hinsichtlich des besonderen Artenschutzes betrachtet. Einen Überblick über die Arten ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum erfasste planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Brutvögel (einschl. Brutverdacht)	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>

³ Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten sind in der Tabelle A1 im Anhang aufgelistet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Brutvögel (einschl. Brutverdacht)	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Schwarzkehlchen	<i>Turdus philomelos</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Gastvögel	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>

Nach Angabe von Frau Hensing, Kieswerk Himmerich hat der Uhu in 2017 erfolgreich am nördlichen Grubenrand gebrütet (2 Jungvögel). In 2018 konnte der Brutplatz allerdings nicht mehr bestätigt werden.

Für den MTB-Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 4903 „Erkelenz“ werden im Fachinformationssystem des LANUV (siehe Kap. 3) über die untersuchte Artengruppe der Vögel hinaus außerdem die folgenden Arten aufgeführt:

Tab. 2: Zusätzlich für das MTB 4903 „Erkelenz“, Quadranten 3 aufgeführte Arten aus den Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Libellen (FIS NRW, download 28.10.2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Amphibien	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Libellen	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>

Für Biber, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kreuzkröte und Grüne Keiljungfer liegen zudem Fundpunkte aus dem @LINFOS (siehe Kap. 3) für den Untersuchungsraum vor.

Im @LINFOS sind außerdem zusätzlich zu den in 2018 erfassten Vogelarten für den Bereich Teichbachaue (einschließlich des unteren Hangwalds) folgende planungsrelevante Arten aufgelistet: Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*). Für diese Arten kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die (potenziellen) Brutplätze werden von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen jedoch nicht erreicht. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt als Nahrungshabitat für diese Arten keine wesentliche Bedeutung. Zur Nahrungssuche stehen geeignete Bereiche ausreichend zur Verfügung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind somit nicht zu erwarten. Die Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die Auswertung anderer zur Verfügung stehenden Quellen (siehe Kap. 3) ergab keine Hinweise auf ein aktuelles oder potenzielles Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld.

Die Kreuzkröte konnte im Rahmen der Kartierungen 2018 in der bestehenden Abgrabung nachgewiesen werden.

Für den Feldhamster hat Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung, da die Vorkommen in NRW zusammen mit den Beständen in den Niederlanden und Belgien die von anderen mitteleuropäischen Vorkommen isolierte westlichste Teilpopulation der Art bilden.

Der Feldhamster ist eine Charakterart der Ackerlandschaften. Er besiedelt tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden mit einem Grundwasserspiegel von über 120 cm unter Flur. Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Die Winterbaue legt er frostgeschützt in einer Tiefe von bis zu 2 m an. Im Sommer befinden sich seine Bauten meist 40-50 cm unter der Erdoberfläche.

Der Feldhamster war ehemals in weiten Teilen der Bördelandschaften des Rheinlandes verbreitet. Seit den 1970er Jahren findet ein beständiger Rückgang statt. In den 2000er-Jahren waren nur noch drei nennenswerte indigene Populationen in Pulheim, Rommerskirchen und Zülpich bekannt. Sein potenzielles Verbreitungsgebiet beschränkt sich in NRW auf die Niederrheinischen Bucht, dem größten zusammenhängenden Gebiet mit tiefgründigen Parabraunerden. Bereits seit der Roten Liste NRW 1999 gilt der Feldhamster als vom Aussterben bedroht. (GEIGER-ROSWORA 2016, THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021, DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2014).

Das Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsraum kann trotz geeigneter Böden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe auch IVÖR 2019). Er ist im FIS der LANUV NRW für das MTB nicht gemeldet. Im Jahre 2009 wurde eine Feldhamsterkartierung auf rund 25 ha Ackerfläche im jetzigen Vorhabengebiet durchgeführt. Dabei wurden keine Feldhamsterbauten oder sonstige Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen gefunden (KÖHLER 2009). Im Rahmen des Artenhilfsprogramms Feldhamster des Landes NRW (siehe LÖBF 2005) wurden von 2003-2006 u. a. auch Flächen in Heinsberg untersucht. Dabei gelang ebenfalls kein Nachweis.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen werden ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kap. 2), sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse (IVÖR 2019), der Lebensraumansprüche der Arten⁴, der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens⁵.

Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Säugetiere		
Europäischer Biber	Der Biber ist ein typischer Bewohner großer Flussauen, in denen er bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Geeignete Lebensräume sind aber auch kleinere Fließgewässer, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für den Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung, wobei er durch den Bau von Dämmen regulierend nachhilft. Schließlich spielen störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue für die Biberansiedlung eine wichtige Rolle.	Der Biber nutzt die Teichbachaue als (Teil-)Lebensraum (@LINFOS). Die Aue wird von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Im Vorhabengebiet und im näheren Umfeld sind arttypische Lebensräume nicht vorhanden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
(Großer) Abendsegler	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10 bis 15 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In	Quartierstandorte (insbesondere im Zusammenhang mit der zur Fortpflanzung genutzte Wochenstuben- und Paarungsquartiere oder Winterquartiere) sind für die 3 „Waldfledermausarten“ im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Allerdings bietet der im Nordosten an das Vorhabengebiet angrenzende Waldbestand geeignete Habitate.

⁴ Soweit nicht anders vermerkt basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW).

⁵ Quelle: PLANUNGSBÜRO REBSTOCK (2022): Abgrabung Himmerich, Angaben zum Antrag auf Abgrabung (Erweiterung), Eschweiler.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf.	Wochenstubenkolonien sowie Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen i. d. R. außerhalb von NRW (FIS NRW). Im Gegensatz dazu bezieht die Wasserfledermaus ihre Wochenstuben in Baumhöhlen im Wald. Der Abendsegler tritt in NRW zwar besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf, die Nutzung von Baumhöhlen durch Wochenstubenkolonien, einzelne übersommernde Männchenkolonien oder als Balz- und Paarungs- und Winterquartier ist allerdings nicht generell auszuschließen. Grundsätzlich sind somit vorhabenbedingte Störungen für den Abendsegler und die Wasserfledermaus möglich, zumal die Wasserfledermaus nach Angabe der @LINFOS (FT-4903-0057-2012) im Bereich der Teichbachaue jagt.
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern favorisiert. Zur Jagd suchen die Tiere Gewässerufer, Waldränder, Schilfflächen und Feuchtwiesen auf. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstuben befinden sich überwiegend in Nordostdeutschland und auch Winterquartiere liegen i. d. R. außerhalb von NRW.	Für Fledermäuse relevant sind i. W. Lichtemissionen. Von möglichen Störungen ist allenfalls der Waldrandbereich betriebsbedingt nur tagsüber betroffen. Außerdem verbleibt zwischen der geplanten Abbauflächen und dem Wald eine rd. 20 m breite Abstandsfläche. Für diese sieht die derzeitige Planung die Entwicklung eines (z. Zt. nicht vorhandenen) Waldrands vor. Mögliche vorhabenbedingte Störungen werden dadurch minimiert. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zum Verlust eines Fortpflanzungs- oder Winterquartiers kommt. Außerdem stehen im Wald ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Der Waldrand bleibt den Fledermäusen auch weiterhin als Jagdrevier erhalten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, deren Lebensraumansprüche sich im weitesten Sinne auf Wald und Wasser einengen lassen. Als Jagdgebiete dienen üblicherweise Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Jagd findet aber auch über insektenreichen Wiesen und Wäldern statt. Wasserfledermäuse beziehen ihre Sommerquartiere und Wochenstuben vor allem in Baumhöhlen. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren, vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen und Eiskellern.	Für Fledermäuse relevant sind i. W. Lichtemissionen. Von möglichen Störungen ist allenfalls der Waldrandbereich betriebsbedingt nur tagsüber betroffen. Außerdem verbleibt zwischen der geplanten Abbauflächen und dem Wald eine rd. 20 m breite Abstandsfläche. Für diese sieht die derzeitige Planung die Entwicklung eines (z. Zt. nicht vorhandenen) Waldrands vor. Mögliche vorhabenbedingte Störungen werden dadurch minimiert. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zum Verlust eines Fortpflanzungs- oder Winterquartiers kommt. Außerdem stehen im Wald ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Der Waldrand bleibt den Fledermäusen auch weiterhin als Jagdrevier erhalten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Breitflügelfledermaus	Als typische „Gebäudefledermaus“ kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in bzw. an	Von der Zwergfledermaus liegt der Nachweis einer Wochenstube aus dem Jahr 2000 in Himmerich vor (FT 4903-0156-2012 der @LINFOS). Quartierstandorte (insbesondere im Zusammenhang mit der zur Fortpflanzung genutzte Wochenstuben- und Paarungsquartiere oder Winterquartiere) sind für die beiden

Art	Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
	<p>Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen).</p> <p>Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, sowie in Spaltenverstecken an und in Gebäude.</p>	<p>„Gebäudefledermäuse“ im Vorhabengebiet nicht vorhanden.</p> <p>Vorhabenbedingte Störungen (Lärm, Erschütterung) von Gebäudequartieren im Umfeld des Vorhabengebietes (Ortsrandlage von Himmerich) können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die fast ausschließlich als Acker genutzte Vorhabenfläche ist nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen, zumal im Umfeld geeigneten Jagdgebiete ausreichend vorhanden sind.</p>
Zwergfledermaus	<p>Zwergfledermäuse sind „Gebäudefledermäuse“, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	<p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Vögel		
Baumfalke	<p>Der Baumfalke kommt in NRW als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Er besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können dabei bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Sie befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horste werden v.a. alte Krähennester genutzt. Die Fortpflanzungszeit beginnt im Mai, bis Ende August ist die Jungenaufzucht abgeschlossen.</p>	<p>Der Baumfalke wurde als seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum eingestuft. Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt.</p> <p>Angesichts der arttypisch großen Aktionsräume/Streifgebiete und im Umfeld großflächig zur Verfügung stehender Nahrungshabitate sind Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme als unerheblich einzustufen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Baumpieper	<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht (Bodenest). Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln</p>	<p>Der Baumpieper wurde lediglich als seltener Durchzügler im Untersuchungsraum (im Waldgebiet) beobachtet.</p> <p>Aufgrund des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten</p>

Art	Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
	stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.	Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt als Nahrungshabitat für den Baumpieper keine wesentliche Bedeutung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind somit nicht zu erwarten.
Bekassine	Die Brutgebiete der Bekassine sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. In der Regel ist sie in NRW als Durchzügler zu beobachten, bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Sümpfe und Schlammflächen in Feuchtgebieten.	Die Bekassine wurde als seltener Durchzügler am Bracheler Fließ beobachtet. Aufgrund des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt sowohl als Nahrungshabitat als auch als Rastgebiet für die Bekassine keine wesentliche Bedeutung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Bluthänfling	Der Bluthänfling bevorzugt die strukturreiche (halb-)offene Kulturlandschaft mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Das Habitatbild hat sich allerdings, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo er Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Große, geschlossene Wälder werden gemieden (GRÜNEBERG et al. 2013).	Der Bluthänfling wurde in 2018 im Untersuchungsraum mit 10 Brutrevieren nachgewiesen, davon 3 in bzw. am Rand der bestehenden Abgrabung. Eines der Revierzentren befindet sich an der Grenze zur geplanten Abgrabungserweiterung in den dort aufkommenden Gebüsch. Dieser Bereich wird dem Bluthänfling durch die geplante Erweiterung verloren gehen. Vorhabenbedingt kann es somit zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.
Braunkehlchen	Das Braunkehlchen kommt in NRW als seltener Brutvogel in offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaften vor. Besiedelt werden Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatbestandteile sind eine vielfältig strukturierte Krautschicht mit bodennaher Deckung (Neststandort) sowie höheren Einzelstrukturen, wie z. B. Weidezäune, die als Sitz- und Singwarten genutzt werden.	Das Braunkehlchen wurde nur einmalig als Durchzügler im Untersuchungsraum beobachtet. Aufgrund des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt als Nahrungshabitat für den Baumpieper keine wesentliche Bedeutung.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt.	Von der Feldlerche wurden in 2018 insgesamt 17 Reviere im Untersuchungsraum erfasst. Im Vorhabengebiet ist sie mit 1 Revier am Südrand vertreten. Vorhabenbedingt kann es somit zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen, vegetationsarme Industriebrachen und Klärteiche genutzt.	Der Flussregenpfeifer wurde nur einmalig am Bracheler Fließ beobachtet. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt als Nahrungshabitat keine wesentliche Bedeutung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Graureiher	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen.	Der Graureiher wurde als regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum beobachtet. Dabei nutzt er auch die Ackerflächen des Vorhabengebietes. Der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsfläche ist angesichts der weiter ausreichend vorhandenen Jagdmöglichkeiten bei arttypisch ohnehin großen Aktionsräumen keine wesentliche Bedeutung beizumessen. Die auch in menschlicher Nähe (Siedlungen) auftretende Art gilt bei der Nahrungssuche nicht als störungsempfindlich. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Gewässer im nahen und weiten Umfeld stehen als Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung. Brutvorkommen der Art in näherer Umgebung des Untersuchungsraumes bzw. Vorhabengebiets sind nicht bekannt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.

Art	Lebensraumanpruch	Betroffenheit
Habicht	Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.	Vom Habicht wurde ein besetzter Horst im Norden der Waldfläche, rund 180 m vom Vorhabengebiet entfernt erfasst. Er liegt demnach außerhalb der Horstschutzzone von bis zu 100 m, wo es durch Störung ggf. zu Schädigungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen kann. Das Vorhabengebiet macht nur einen sehr kleinen Teil des arttypisch einige km ² großen Streifgebietes aus und die Ackerflächen weist nur eine bedingte Eignung als Jagdrevier für einen Deckungsjäger auf. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Kiebitz	Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen, wo der Brut Erfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihm i. d. R. nicht besiedelt.	Vom Kiebitz wurden in 2018 2 Paare mit Brutverdacht erfasst, wobei sich ein Revier im Vorhabengebiet befindet. Vorhabenbedingt kann es somit zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.
Kormoran	Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Nahrungshabitat ist das Gewässer.	Der Kormoran wurde lediglich vereinzelt im Überflug beobachtet. Aufgrund dieser Beobachtung als seltener Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten zumal das Vorhabengebiet die artspezifischen Habitatansprüche der Art insgesamt nicht erfüllt.
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.	Der Mäusebussard brütete in 2018 im Wald in etwa 120 m Entfernung von der geplanten neuen Zufahrt zum Abgrabungsgelände und rund 85 m nördlich des Vorhabengebietes, also innerhalb der Horstschutzzone von bis zu 100 m. Die Art ist jedoch gegenüber Störungen nicht besonders sensibel, was auch durch den Horststandort belegt wird, der nur rd. 40 m von einer nördlich gelegenen Siedlungsstruktur entfernt liegt.

Art	Lebensraumanpruch	Betroffenheit
		<p>Zudem wird der Brutplatz von möglichen vorhabenbedingten Störungen wenn überhaupt nur geringfügig / unwesentlich erreicht.</p> <p>Das Vorhabengebiet selbst macht nur einen sehr kleinen Teil des arttypisch einige km² großen Streifgebietes aus. Es besitzt keinen essenziellen Charakter für die Nahrungsbeschaffung der Art, die ohne Weiteres auf benachbarte Flächen im näheren und weiteren Umfeld ausweichen kann.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.</p>	<p>Die Mehlschwalben brüteten an den Hauswänden im Siedlungsbereich von Himmerich und nutzten den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche.</p> <p>Die Brutplätze werden von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Außerdem sind die Schwalben durch ihre Lebensweise an menschliche Nähe und dadurch bedingte Störungen gewöhnt. Angesichts der im Vorhabengebiet vorhandenen Biotopstrukturen und der im Umfeld geeigneten Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Mittelspecht	<p>Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie (v.a. stamm- und rindenbewohnenden Insekten) ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß.</p>	<p>Der Mittelspecht hatte in 2018 mindestens 1 Brutrevier in rund 100 m Entfernung vom Vorhabengebiet in der östlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldfläche.</p> <p>Der Brutplatz wird von möglichen vorhabenbedingten Störungen wenn überhaupt nur geringfügig / unwesentlich erreicht. Im Fall dennoch auftretender Beeinträchtigungen kann der Mittelspecht einen Teil seiner Aktivitäten in entferntere Waldbereiche innerhalb seines Reviers verlagern oder auch sein Revier in benachbarte Waldbereiche verschieben. Der fast ausschließlich als Acker genutzten Vorhabenfläche ist</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		<p>als Nahrungshabitat keine Bedeutung beizumessen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Nachtigall	<p>Die Nachtigall ist ein Brutvogel unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Strauchschicht. Brutplätze finden sich auch in Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs sowie Friedhöfen, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken. Dabei ist eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.</p>	<p>Die Nachtigall wurde in 2018 mit 3-5 Brutpaaren im Untersuchungsraum erfasst, davon lag 1 Brutplatz rund 60 m nördlich des Vorhabengebietes und in etwa 60-70 m Entfernung von der geplanten neuen Zufahrt zum Abgrabungsgelände.</p> <p>Die Nachtigall besitzt eine vergleichsweise geringe Störfähigkeit gegenüber Lärm und menschlichen Aktivitäten. Außerdem sind in diesem Bereich zusätzlich zu der rd. 20 m breiten Abstandsfläche zwischen der geplanten Abbauflächen und dem Wald Aufforstungen vorgesehen. Mögliche vorhabenbedingte Störungen werden dadurch weitestgehend minimiert.</p> <p>Gegenüber dem Abgrabungsverkehr von der geplanten neuen Zufahrt ist die Nachtigall relativ unempfindlich. Brutplätze in direkter Nähe zu Straßen und Parkplätzen sind nicht ungewöhnlich.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Pirol	<p>Der Pirol bevorzugt als Lebensraum den Kronenbereich lichter, feuchter und sonniger Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.</p>	<p>Der Pirol brütete in 2018 in rund 100 m Entfernung vom Vorhabengebiet in der östlich angrenzenden Waldfläche.</p> <p>Der Brutplatz wird von möglichen vorhabenbedingten Störungen - wenn überhaupt - nur in einer sehr geringen Intensität erreicht. Im Fall dennoch auftretender Beeinträchtigungen kann der Pirol einen Teil seiner Aktivitäten in entferntere Waldbereiche innerhalb seines Reviers verlagern oder auch sein Revier in benachbarte Waldbereiche verschieben. Zudem ist die Art gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ wenig empfindlich. Brutplätze aus dem Randbereich von Abgrabungen, wo sie die meist vorhandenen Hybridpappeln als Neststandorte nutzen,</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		<p>sind nicht ungewöhnlich (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013).</p> <p>Der fast ausschließlich als Acker genutzten Vorhabenfläche ist als Nahrungshabitat keine Bedeutung beizumessen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.</p>	<p>Die Rauchschwalben brüteten in 2018 im Siedlungsbereich von Himmerich und nutzten den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf den Brutplatz sind für die anpassungsfähige, an anthropogene Störreize gewöhnte Art auszuschließen. Angesichts der im Vorhabengebiet vorhandenen Biotopstrukturen und der im Umfeld geeigneten Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben auch keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Rebhuhn	<p>Das Rebhuhn lebt als ursprünglicher Steppenbewohner in der offenen, gerne auch kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege, wo Nahrung gesucht und Nester angelegt werden.</p>	<p>Das Rebhuhn konnte lediglich als seltener Nahrungsgast im Bereich der Ackerflächen des Untersuchungsraums beobachtet werden. Dem vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen ist keine essenzielle Bedeutung beizumessen. Zur Nahrungssuche stehen geeignete Habitate ausreichend zur Verfügung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Schwarzkehlchen	<p>Das Schwarzkehlchen nutzt als Lebensraum magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.</p>	<p>Das Schwarzkehlchen wurde in 2018 im Untersuchungsraum mit 7 Brutpaaren erfasst. Die meisten Brutplätze lagen im Niederungsbereich des Teichbachs, über 200 m vom Vorhabengebiet entfernt.</p> <p>Die Brutplätze werden von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Angesichts der im Vorhabengebiet vorhandenen Biotopstrukturen und der im Umfeld geeigneten Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben keine Flächen</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		<p>essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind insgesamt nicht zu erwarten.</p>
Silbermöwe	<p>Die Silbermöwe ist ein Küstenvogel, der aber auch entlang der großen Ströme bis weit ins Binnenland vordringt. In Nordrhein-Westfalen tritt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf.</p>	<p>Die Silbermöwe wurde nur einmalig im Überflug beobachtet.</p> <p>Aufgrund des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt als Nahrungshabitat für die Silbermöwe keine wesentliche Bedeutung.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Sperber	<p>Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.</p>	<p>Der Sperber nutzte den Untersuchungsraum als Jagdrevier. Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt.</p> <p>Angesichts der arttypisch einige km² großen Aktionsräume/Streifgebiete und im Umfeld großflächig zur Verfügung stehender Nahrungshabitate sind Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme als unerheblich einzustufen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Star	<p>Der Star ist eigentlich ein Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern; auch altholzreiche Auenwälder werden gerne besiedelt. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gefressenem Grünland in Auen dürfte seinen Lebensansprüchen optimal genügen. Auch heute suchen Stare in der bäuerlichen Kulturlandschaft ihr Futter bevorzugt auf Weiden. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Eigentlich nistet er in Baumhöhlen, als Kulturfollower kann er alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Bauwerken besiedeln. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten</p>	<p>Brutnachweise des Stars in 2018 liegen aus dem östlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldbereich in über 100 m Entfernung vor.</p> <p>Die Brutplätze werden von möglichen vorhabenbedingten Störungen - wenn überhaupt - nur in einer sehr geringen Intensität erreicht. Beeinträchtigungen des Stars, der auch im unmittelbaren menschlichen Siedlungsumfeld brütet (z. B. in Parks, Gärten, Streuobstwiesen), erwachsen hieraus nicht.</p> <p>Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt als Nahrungshabitat für den Star keine wesentliche Bedeutung.</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (GRÜNEBERG et al. 2013).	Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Steinkauz	Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete (kleine Wirbeltiere und Wirbellose) werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfwiden) sowie Höhlenräume und Nischen in Gebäuden und Viehställen.	Der Steinkauz wurde im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Obwohl Grünlandspezialist (Nahrungserwerb in kurzrasigen Wiesen und Weiden) kann er sporadisch seine Beute auch in noch nicht bestellten oder niedrigwüchsigen Ackerflächen und in offenen Brachen und Säumen der Abgrabung suchen. Dem vorhabenbedingte Verlust dieser nur gelegentlich aufgesuchten Nahrungsflächen ist keine essenzielle Bedeutung beizumessen. Zur Nahrungssuche stehen geeignete Habitate ausreichend zur Verfügung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Steinschmätzer	Der Steinschmätzer bevorzugt offene bzw. weitgehend gehölzfreie Lebensräume (z.B. Sandheiden, Ödländer) und ist in NRW als Brutvogel extrem selten. Die wesentlichen Habitatfaktoren sind dabei sonnige, vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche, das Vorhandensein von Ansitz-, Sing- und Sicherungswarten sowie geeignete bodennahe Nistplatzmöglichkeiten.	Der Steinschmätzer wurde lediglich als seltener Durchzügler im Untersuchungsraum beobachtet. Aufgrund des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten. Dem vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen ist keine essenzielle Bedeutung beizumessen. Zur Nahrungssuche stehen geeignete Habitate ausreichend zur Verfügung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Teichrohrsänger	Der Teichrohrsänger ist in seinem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht (Neststandort und Nahrungshabitat) gebunden. Bei Reviergrößen von meist ca. 0,1 ha werden als Fortpflanzungsstätte die Brut- und Nahrungshabitate im Umkreis von ca. 50 m um das Nest/Revierzentrum abgegrenzt. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufnern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten	Vom Teichrohrsänger wurden 2 Brutpaare in 2018 am Bracheler Fließ nachgewiesen. Die Brutplätze werden von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Das Vorhabengebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen als (Teil-) Lebensraum für den Teichrohrsänger auf. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.

Art	Lebensraumsanspruch	Betroffenheit
	Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor.	
Turmfalke	Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze sind in Felsnischen Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.	Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum eingestuft. Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt. Angesichts der arttypisch einige km ² großen Aktionsräume/Streifgebiete und im Umfeld großflächig zur Verfügung stehender Nahrungshabitate sind Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme als unerheblich einzustufen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Uferschwalbe	Die Uferschwalbe bewohnt ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt sie senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm zum Bau der Nesthöhlen. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Gewässer, Wiesen, (Feucht)grünland und auch Äcker.	In der Abgrabung befand sich 2018 im Randbereich zur geplanten Abgrabungserweiterung eine Uferschwalben-Kolonie. Von den etwa 150 Brutröhren waren ca. 51 bis 70 besetzt. Vorhabenbedingt kommt es zur Zerstörung der Steilwand und somit zu Konflikten, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.
Uhu	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagd- bzw. Streifgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten (Kirchtürme) bekannt.	Der Uhu hat 2017 am nördlichen Grubenrand gebrütet (Mitt. Frau Hensing, Kieswerk Himmerich). In 2018 konnte der Brutplatz nicht bestätigt werden. Der Uhu wurde lediglich als Nahrungsgast beobachtet. Der Uhu findet aktuell wie auch zukünftig im Abgrabungsgelände als Brutraum geeignete Bereiche. Vorhabenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Die Lage des Brutplatzes in 2017 im unmittelbaren Randbereich der Abgrabung zeigt, dass sich der Uhu an Störreize, die mit der Gewinnung von Sand und Kies verbunden sind, ohne Weiteres gewöhnen kann. Es ist von Uhus bekannt, dass sie an zeitweilig sehr lauten Plätzen brüten. Es handelt sich dabei um Standorte, an denen der Lärm intermittierend ist (z.B. Glockengeläut in Kirchtürmen) oder auf die hellen Stunden beschränkt ist (Steinbrüche, Abgrabungen) (GARNIEL & MIERWALD 2010). Angesichts der arttypisch einige km ² großen Aktionsräume/Streifgebiete

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		<p>und der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate sind Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme als unerheblich einzustufen.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
Waldkauz	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p>	<p>Der Waldkauz brütete 2018 im östlich an die geplante Erweiterungsfläche angrenzenden Waldgebiet. Sein Revierzentrum liegt rund 60 m östlich des Vorhabengebietes. Die Art ist nicht besonders störungsempfindlich. Auch wird der Brutplatz von möglichen vorhabenbedingten Störungen - wenn überhaupt - nur geringfügig / unwesentlich erreicht.</p> <p>Zur Nahrungssuche wird u. a. auch ein Teil der Ackerflächen des Vorhabengebiets genutzt. Aufgrund seiner großen Aktionsräume und der hohen Flexibilität hinsichtlich seiner Jagdhabitate ist das Vorhabengebiet nicht essenziell für die Nahrungsbeschaffung bzw. das weitere Vorkommen der Art.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.</p>
Waldschnepfe	<p>Die Waldschnepfe ist ein typischer Waldvogel. Sie brütet in reich gegliederten, ausgedehnten Hochwäldern, wobei feuchte Laub- und Laubmischwälder bevorzugt werden. Dabei ist das Vorhandensein von strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Lichtungen für die Anlage des Bodennestes und die Nahrungssuche wichtig. Außerhalb des Waldes suchen sie bevorzugt Weiden, aber auch kurz geschnittene Wiesen, die sich allgemein durch eine hohe Erdwurmichte auszeichnen, zur Nahrungssuche auf.</p>	<p>Die Waldschnepfe wurde lediglich als seltener Durchzügler im Untersuchungsraum (Waldgebiet) beobachtet.</p> <p>Aufgrund des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet besitzt als Nahrungshabitat für die Waldschnepfe keine wesentliche Bedeutung.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Amphibien		
Kreuzkröte	<p>Die Kreuzkröte gilt bei uns als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie ist eine Pionierart, die</p>	<p>Die Kreuzkröte besiedelt in arttypischer Weise die bestehende</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	lockere, sandige Böden bevorzugt und neben Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalde und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten bewohnt. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme, z. T. temporäre Kleingewässer wie Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren.	Abgrabung (Nachweis im Rahmen der Kartierungen 2018). Der Bau der geplanten Zufahrt zur K 16 ist erst nach Verfüllung der Sohle geplant. Die Verfüllung ist genehmigt und nicht Bestandteil des vorliegenden Fachbeitrags. Darüber hinaus ist ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Bau und Inbetriebnahme der geplanten Zufahrt zur K 16 ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht zu erwarten, da das Betriebsgelände auch derzeit mit Maschinen und LKWs befahren wird. Die Erweiterungsfläche weist aktuell keine geeigneten Habitatstrukturen als Lebensraum für die Kreuzkröte auf, ein Auftreten von dispergierenden einzelnen Individuen ist allerdings nicht auszuschließen. Die vorgesehene Fortführung der Abgrabung wird der Kreuzkröte als typischer Pionierart derartiger Habitats neuen Lebensraum zur Verfügung stellen, in den sie von der von bestehenden Abgrabung einwandern wird. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko ist jedoch nicht zu erwarten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Libellen		
Grüne Keiljungfer	Als typische Fließgewässerart besiedelt die Grüne Keiljungfer langsam fließende Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat und geringer Wassertiefe. Die Ufer sollten abschnittsweise sonnig oder nur gering durch Ufergehölze beschattet sein.	Die Grüne Keiljungfer nutzt die Teichbachaue als Lebensraum (FT 4903-0150-2012 und FT 4903-0150-2014 der @LINFOS). Die Aue wird von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Das fast ausschließlich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestehende Vorhabengebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen als (Teil-) Lebensraum für die Grüne Keiljungfer auf. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 34 der insgesamt 38 aufgelisteten planungsrelevanten Arten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz unter den hier beschriebenen Voraussetzungen nicht zu erwarten

sind. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, zerstört oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden können. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ebenfalls zu verneinen.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Abschieben des Oberbodens einschließlich der Vegetation) kann jedoch - einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung von Brutplätzen - Verletzung und/oder Tötung von nachgewiesenen in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten (Alttiere, Nestlinge, Gelege) verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen. Dies führt allerdings nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn größere Bodenbearbeitungen/Umlagerungen überwiegend im Zeitraum Oktober bis Februar, Gehölzbeseitigungen und Rückbau von Bauwerken ausschließlich im Zeitraum November bis Februar durchgeführt werden, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind.

Für die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz, die im Vorhabengebiet als Brutvögel erfasst wurden, sowie für die Uferschwalbe, die im näheren Umfeld (bestehende Abgrabung) des Vorhabengebietes brütet, kann es zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung im Folgenden vertiefend zu prüfen ist.

7 Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtlicher Bedeutung

Für 4 Arten (siehe Tab. 3) ergab sich im Rahmen der Abschichtung in Kapitel 6 ein Konfliktpotenzial, das im Folgenden im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung eingehender betrachtet wird.

Tab. 3: Vertiefend zu betrachtende Arten

Art	Schutzstatus (BNatSchG)	Rote Liste NRW	Status in NRW		Erhaltungszustand NRW (ATL)	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	besonders geschützt	3	B		U	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	besonders geschützt	3	B		U↓	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	streng geschützt	2	B	R/W	S	U
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	streng geschützt VS-Richtlinie Art. 4(2)	2	Bk		U	

Erläuterungen zur Tabelle:

Status in NRW (nach LANUV 2021, FIS Geschützte Arten in NRW)

S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, B = Brutvorkommen, Bk = Brutvorkommen Koloniebrüter, J = Ganzjahresvorkommen

Einstufung Vogelarten in der Roten Liste NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016/2017)

0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Arealbedingt selten
 1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet
 V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet
 k.A. = keine Angabe

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2021, FIS Geschützte Arten in NRW):

G günstig	U ungünstig/unzureichend	S ungünstig/schlecht
↑ sich verbessernd	↓ sich verschlechternd	k.A. = keine Angabe

Für den **Bluthänfling**, den **Kiebitz** und die **Feldlerche** kommt es vorhabenbedingt zum direkten Verlust von Fortpflanzungsstätten und es kann im Rahmen der Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens einschließlich Beseitigung der Vegetation) zu Tötungen und Verletzungen von Tieren und zur Zerstörung von Eiern in Nestern sowie zu vorhabenbedingten Störungen (insbesondere Lärm und Bewegungsunruhe) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kommen:

- Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsraum mit 10 Brutrevieren nachgewiesen. Von diesen befanden sich 3 in bzw. am Rand der bestehenden Abgrabung. Es ist davon auszugehen, dass dem Bluthänfling einer dieser Brutplätze durch die geplante Erweiterung verloren geht.

Für den Bluthänfling sind gut geeignete Ausweichhabitate im unmittelbaren wie auch im weiteren Umfeld, d. h. im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Maße vorhanden. Er findet – wie aktuell – auch zukünftig im Abgrabungsgelände als Brutraum geeignete Bereiche. Auch entstehen durch die vorgesehene Rekultivierung neue bzw. weitere Habitate, die von der Art genutzt werden können. Mit der Forderung der allgemein üblichen Befristung der Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungszeiten (siehe Kap. 8) ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

- Der Kiebitz wurde einmal mit Brutverdacht im Vorhabengebiet und mit zwei weiteren Revieren (1 Revierzentrum im Untersuchungsraum, 1 Revierzentrum in der Feldflur unmittelbar angrenzend) in der Teichbachau nachgewiesen. Die geplante Abgrabungserweiterung führt somit zum Verlust von 1 Brutplatz.

Auch für den Kiebitz sind grundsätzlich Ackerflächen im näheren und weiteren Umfeld, d. h. im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Maße vorhanden. Die Art ist jedoch in den letzten Jahren aufgrund von Nutzungsintensivierungen in der Landschaft so selten geworden, dass ohne Bereitstellung von Ersatz-/Ausgleichsflächen mit entsprechende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht von einer Umsiedlung ausgegangen werden kann.

- Die Feldlerche wurde im Untersuchungsraum mit insgesamt 17 Brutpaaren nachgewiesen, 3 weitere befinden sich unmittelbar angrenzend. Für sie führt die geplante Abgrabungserweiterung zum direkten Verlust von 1 Fortpflanzungsstätten am Südrand der geplanten Erweiterung (Abb. 3).

Die Feldlerche ist in den Ackerfluren mittlerweile ebenfalls sehr stark zurückgegangen und in NRW bestandsgefährdet. Ausreichende Ackerflächen sind zwar im Umfeld des Vorhabengebiets vorhanden, diese sind jedoch für die Art wegen der intensiven

landwirtschaftlichen Nutzung nur pessimal geeignet. Um den Verlust eines Brutplatzes zu kompensieren sind geeignete Ersatz-/Ausgleichsflächen durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen.

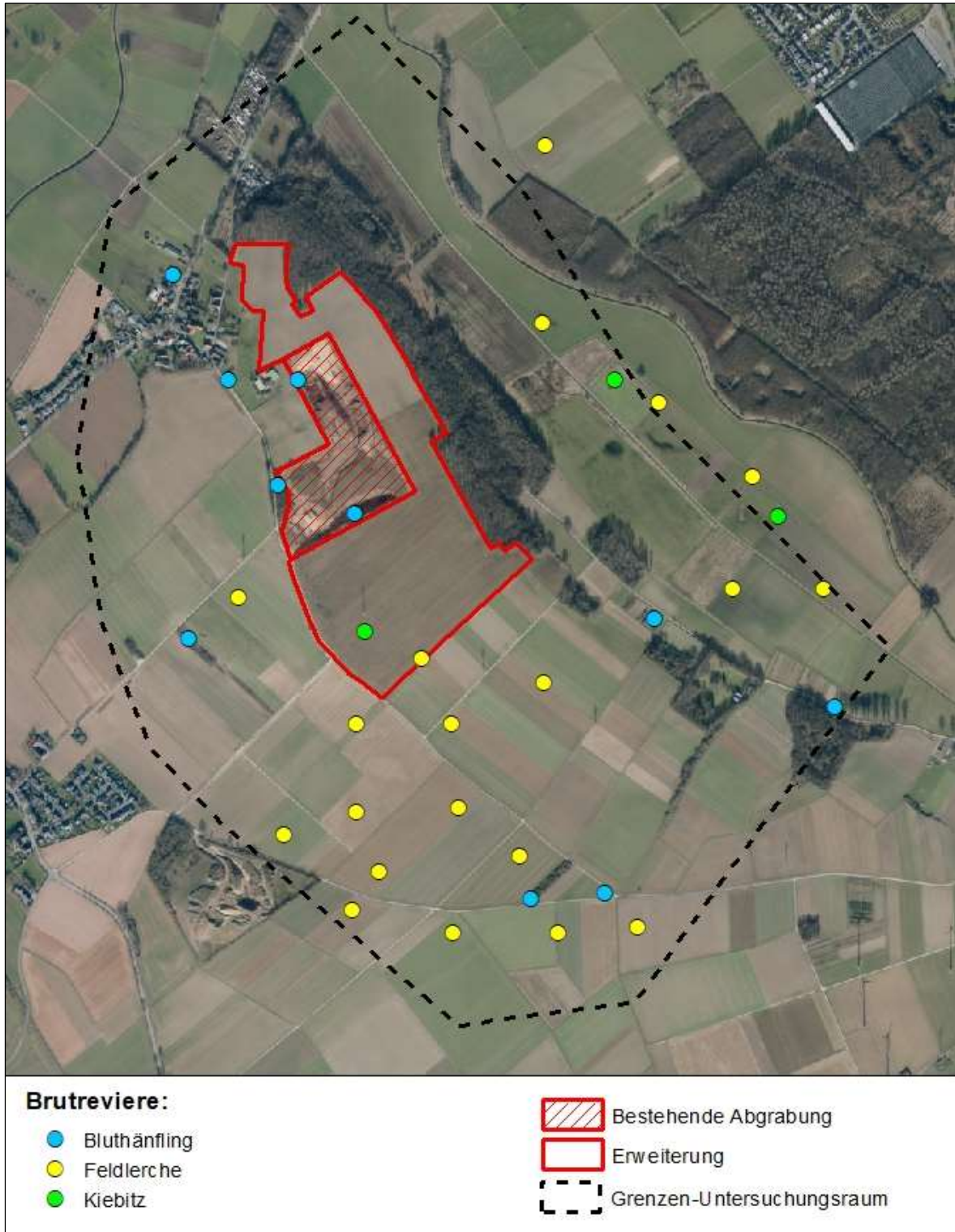


Abb. 2: Brutreviere von Bluthänfling, Kiebitz und Feldlerche 2018 (IVÖR 2019)

(© Kartengrundlage: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Weiterhin kommt es für die drei vorgenannten Arten vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten. Angesichts der im Umfeld vorhandenen und geeigneten Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben jedoch diesbezüglich keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen.

Uferschwalbe

In der bestehenden Abgrabung siedelt eine Uferschwalbenkolonie im Randbereich zur geplanten Abgrabungserweiterung mit über 50 besetzten Brutröhren (2018). Die Uferschwalben brüten seit Jahren in der Abgrabung, bereits in 2009 wurden bei einer Kartierung ca. 30 besetzte Brutröhren gezählt (IVÖR 2009). Die jeweils als Brutstandorte genutzten Steilwände werden während der Brutzeit geschont (Info Kieswerk Himmerich).



Uferschwalbenkolonie und die Brutröhre anfliegende Uferschwalbe in der bestehenden Abgrabung

© Dr. Felix Stark (2018)

Die ökologische Funktion der vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. MKULNV 2013) kann in der aktiven Sand- und Kiesabgrabung wie auch in der vorgesehenen Erweiterungsfläche im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Die Uferschwalbe benötigt für die Anlage ihrer Brutröhren in mehrjährigem Abstand entstehende frische Anrisse, die im Rahmen der Abgrabungserweiterung immer wieder neu angelegt werden. Solange die Rohstoffgewinnung am Standort Himmerich fortgeführt wird, ist somit auch die Möglichkeit der Anlage von Brutröhren für die Uferschwalbe gesichert. Die Verletzung und/oder Tötung von Individuen bei der Inanspruchnahme der Steilwand im Zuge des weiteren Rohstoffabbaus ist zu vermeiden (siehe Kap. 8). Beeinträchtigungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da die Art große Aktionsräume besitzt und im Untersuchungsraum geeignete Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Bei Arten die typischerweise Abgrabungen als Sekundärhabitats besiedeln (z. B. Uferschwalbe und Kreuzkröte) und dementsprechend in der bestehenden Abgrabung in 2018 nachgewiesen wurden, ist zu erwarten, dass sie in die geplante Erweiterung einwandern. Gemäß der – auch nach VV Artenschutz – praktizierten Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Prüfungen wird darin allerdings nur das zum Zeitpunkt der Planung aufgrund der dann vorhandenen Biotopstrukturen vorkommende und betroffene und nicht das der Vorhabenumsetzung selbst ggf. nachfolgende Artenspektrum betrachtet. Das mit der

Erweiterung bzw. der Fortsetzung der Abgrabungstätigkeit verbundene zusätzliche bzw. bei der Verfüllung der Altgrabung damit weiterbestehende Habitatangebot im Untersuchungsraum ist im Sinne des Artenschutzes zu begrüßen. Eine Lösung des möglichen zukünftigen Konfliktes bei Beendigung der Abgrabungsaktivität ist auf Planungs- bzw. Verwaltungsebene oder politisch nicht vorgegeben. Daher bleibt an dieser Stelle nur die Forderung nach einer ökologischen Begleitung zumindest der Verfüllung und Rekultivierung, um zum gegebenen Zeitpunkt den dann aktuellen Artvorkommen gerecht zu werden, indem geeignete Maßnahmen zwischen Vorhabenträger, ökologischer Baubegleitung und Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

8 Maßnahmenkonzept

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und/oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (siehe Kap. 7, aber auch sog. nicht planungsrelevanter Vogelarten⁶) Maßnahmen (ggf. einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen⁷) festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind. Für die einzelnen Arten wird die vertiefte Art-für-Art-Betrachtung mit Darstellung erforderlicher Maßnahmen und artbezogenen Prognosen hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände in den Prüfprotokollen im Anhang zusammengefasst.

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über das Maßnahmenkonzept:

Maßnahme	Funktion	Erläuterung
1. Befristung der Baufeldräumung, hier Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation, Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum Oktober bis Februar. Entfernung/Zerstörung der Steilwand mit Bruthöhlen auf Zeitraum Oktober – März.	Vermeidung der Verletzung und/oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender europäischer Vogelarten. (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Zielarten sind hier sog. in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten, außerdem Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz und Uferschwalbe. Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind – Gelege oder Nestlinge sind nicht vorhanden.

⁶ Die Inanspruchnahme von Flächen kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes auch Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) von in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen.

⁷ CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality measures)

Maßnahme	Funktion	Erläuterung
<p>2. Bereitstellung einer Pufferzone</p> <p>zwischen dem Wald und der geplanten Abbaufäche von mindestens 20 m</p>	<p>Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	<p>Die Maßnahme dient als Störungspuffer gegenüber den Fledermäusen sowie den in Waldrandnähe brütenden Vogelarten, insbesondere auch den planungsrelevanten Arten Nachtigall Mäusebusard, Mittelspecht und Waldkauz.</p>
<p>3. Bereitstellung von als Bruthabitat geeigneten Ersatz-/Ausgleichsflächen</p> <p>vorgezogen zum Eingriffsbeginn. Für die Feldlerche im Umfang von mind. 0,8 ha und in max. 2 km Entfernung zum Eingriffsort. Für den Kiebitz im Umfang von mind. 1 ha auf Ackerflächen im näheren Umfeld des Eingriffsorts (Nähe zu vorhandenen Kiebitzvorkommen).</p>	<p>Erhalt der Funktion vorhabenbedingt verlorengehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG i. V. m. Abs. 5)</p>	<p>Zielarten sind Feldlerche und Kiebitz. Die von beiden Arten im Vorhabengebiet genutzten Lebensstätten (Ackerflächen) gehen vorhabenbedingt verloren. Um ihre ökologische Funktion kontinuierlich zu erhalten sind die Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen.</p>
<p>4. Funktionskontrolle bzw. Funktionssicherung</p> <p>nach Durchführung der CEF-Maßnahme und nachfolgend ca. alle 2-3 Jahre</p>	<p>Sicherung der Funktionalität der Ausgleichsmaßnahme</p>	<p>Nach Anlage des Ersatzlebensraums ist die fachgerechte Herstellung zu überprüfen. Danach sollte die artgerechte Funktionalität kontrolliert werden. Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und/oder zu hoch aufwachsender Vegetation sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung durchgeführt werden.</p>

Erläuterungen bzw. Ausführungsdetails zu einzelnen Maßnahmen (siehe auch MKULNV 2013):

Zu Pkt 2:

In der derzeitigen Planung (PLANUNGSBÜRO REBSTOCK (2022): Abgrabung Himmerich, Angaben zum Antrag auf Abgrabung (Erweiterung), Eschweiler) sind entsprechende Maßnahmen (Aufforstung und Waldrandentwicklung durch Saumpflanzung von Sträuchern) in ausreichendem Umfang vorgesehen.

Zu Pkt 3:

Für die **Feldlerche** gibt das MKULNV (2013) als Orientierungswert pro Paar einen Maßnahmenbedarf im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung an; der Ausgleich hat mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens auf 1 ha Maßnahmenfläche zu erfolgen. Die durchschnittlichen Reviergrößen der Feldlerche liegen in Deutschland unter 1 ha (BAUER et al. 2005).

Die Schwankungsbreite ist in Abhängigkeit von der Habitatqualität jedoch sehr groß und kann zwischen 0,5 ha und 20 ha variieren (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013). Aufgrund der Verhältnisse vor Ort wird vorliegend von Reviergrößen von ca. 1,0 ha ausgegangen. Als Mindestumfang für die Größe der Maßnahmenfläche pro Feldlerchenrevier ist daher analog zu den Forderungen in MKULNV (2013) ein Ausgleich von 1 ha Maßnahmenfläche pro Brutrevier anzusetzen. Aufgrund des voraussichtlichen Verlusts von 1 Revier ergibt sich somit zunächst ein Flächenbedarf für die CEF-Maßnahmen von 1 ha. Für die in benachbarten Ackerparzellen liegenden Reviere sind keine Maßnahmen notwendig, da die Feldlerchen im Abgrabungsbetrieb keine Gefahr für Ihre Brut sehen und erfahrungsgemäß auch in direkt angrenzenden Flächen ihre Nester anlegen. Im Falle (geringfügiger) vorhabenbedingter Beeinträchtigungen können die Vögel ihren Neststandort innerhalb der Reviergrenzen in von der Störquelle entfernte Bereiche verlagern.

Werden besonders günstige Bedingungen geschaffen, sind Abweichungen von den vorgenannten Mindestanforderungen möglich (vgl. RASKIN, schriftl., in MKULNV 2013): Bei der parallelen Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache kann eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend sein. Hierdurch würde sich der Flächenbedarf für die Maßnahmen auf 0,5 ha reduzieren. Da Feldlerchen selbstbegrünte, lückige Ackerbrachen (Sukzessionsbrachen) gerne annehmen, sollten diese anteilig stärker berücksichtigt werden. Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Brachen mit (weitgehend) offenen Bodenstellen versehen sind, da Feldlerchen zu dicht aufwachsende, hohe Vegetation meiden.

Da in NRW hohe Feldlerchen-Dichten aufgrund der weiträumig intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nur sehr selten erreicht werden, ist vorliegend von einem etwas höheren Flächenbedarf als die vorgenannten 0,5 ha auszugehen. Unter den gegebenen Voraussetzungen sollte ein Ausgleich für die Feldlerche mit rd. 0,8 ha / Revier möglich sein. Demzufolge sind entsprechend den Vorgaben in MKULNV (2013) mindestens 0,8 ha Maßnahmenfläche als Ausgleich herzurichten.

Bei der Umsetzung der Maßnahme kann eine Rotation der einzelnen Flächen erfolgen, diese unter Einbeziehung des Vorhabengebietes bzw. dort bereits rekultivierter Fläche:

Da bei der Feldlerche ein gewisser Gewöhnungseffekt an die Rohstoffgewinnung eintritt, ist ein zumindest teilweiser Ausgleich auch auf der Eingriffsfläche selbst möglich. Der Abschluss der Lagerstätte erfolgt in Abschnitten. Daher könnte derjenige Bereich, der zunächst nicht in Anspruch genommen wird, durch Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen als Ausgleichsfläche für die Feldlerche hergerichtet werden. Die Fläche sollte nur den südlichen Teil des Vorhabengebiets umfassen (Einhaltung von Mindestabständen zu den Vertikalstrukturen des Waldes) und in der Breite flächig angelegt sein. Anzustreben sind diejenigen Maßnahmen, die aus fachlicher Sicht den größten Erfolg versprechen.

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche auszugleichen (nach MKULNV 2013). Es geht dabei in erster Linie darum, die intensiv genutzten Ackerkulturen aufzulockern und offene Bodenstellen zu schaffen, da Flächen mit zu hoch und dicht aufwachsender Vegetation für die Feldlerche kaum nutzbar sind. Hinzu tritt das in den Intensivkulturen zu geringe Nahrungsangebot, welches ebenfalls über entsprechende Maßnahmen verbessert werden sollte. Es sollten

weder Düngemittel noch Biozide eingesetzt werden noch eine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

➤ Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrachen):

Ziel ist die Schaffung von Sukzessionsackerbrachen, die ganze Parzellen umfassen oder auch streifenförmig angelegt sein können. Eine Einsaat findet nicht statt. Bei streifenförmiger Anlage sollte die Breite 10-15 m betragen; die Flächen sollten nicht direkt entlang von Feldwegen oder Straßen geführt werden. Während der Brutzeit der Feldlerche (Anfang März bis Anfang Juni) ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden.

Selbstbegrünende Ackerbrachen werden von der Feldlerche gerne angenommen und besitzen eine hohe Wirksamkeit (GRÜNEBERG et al. 2013, MKULNV 2013).

➤ Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand:

Der größere Abstand der Reihen (> 20 cm) führt zu lückigen Beständen und ermöglicht der Feldlerche ein besseres Einfliegen an den Neststandort sowie die leichtere Fortbewegung auf dem Boden. Außerdem wird eine wärmere und trockenere Situation im Getreideschlag erreicht, in dem die Jungvögel bessere Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt zu einem höheren Nahrungsangebot. Hafer und Sommergetreide ist Wintergetreide vorzuziehen, da letzteres weniger gerne von der Feldlerche besiedelt wird (GRÜNEBERG et al. 2013, LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW o. J.).

Günstig wirkt sich zusätzlich das Stehenlassen der Stoppeln aus, da dann auch nach der Ernte noch genügend Deckung und Nahrung für die Tiere vorhanden ist (Belassen der Stoppeln bis Februar, Mindesthöhe 20 cm).

➤ Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen:

Die Anlage von Blühstreifen über die Einsaat geeigneter Saatmischungen ist vorwiegend auf mageren Böden eine erfolgversprechende Maßnahme, da lückige Bestände erreicht werden sollen. Auf besseren Böden – wie vorliegend – sind Blühstreifen nur in Kombination mit der Schaffung offener Bodenstellen sinnvoll. Hier bietet sich die kombinierte Anlage mit einem Schwarzbrachestreifen an. Sowohl Blüh- als Schwarzbrachestreifen sollten eine Breite von jeweils 5-10 m besitzen und nicht direkt entlang von Feldwegen oder Straßen geführt werden.

➤ Nur in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen ist als punktuelle Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern möglich:

Ziel ist die Schaffung von kleinen Fenstern innerhalb des Getreideschlags ohne Einsaat. Hierzu wird die Sämaschine während des Saatvorgangs ausgesetzt bzw. angehoben. Die Größe der Lerchenfenster sollte etwa 20 m² betragen, pro Hektar sind mind. 3 Fenster anzulegen. Zum Ackerrand sind mind. 25 m Abstand, zu benachbart stockenden Gehölzen mind. 50 m Abstand einzuhalten. Als alleinige Maßnahme dürfen Lerchenfenster nicht angewendet werden, da ihre Funktionalität hinsichtlich einer Habitatverbesserung erfahrungsgemäß sehr begrenzt ist.

Bei Anlage von Maßnahmeflächen auf bereits rekultivierten Abgrabungsabschnitten sollte eine dünne Einsaat von Luzerne zur Bodenvorbereitung vorgenommen werden. Um die relativ dicht aufwachsende Luzerne für die Feldlerche nutzbar zu machen, ist dort je Hektar Maßnahmenfläche die zusätzliche Anlage von 3 Feldlerchenfenstern von jeweils 20 m² einzubeziehen. Die Fenster sollten nicht in der Nähe von Gehölzen, Gebäuden oder anderen

hohen Vertikalstrukturen und in größtmöglichem Abstand von Wirtschaftswegen und Straßen angelegt werden.

Unbefestigte, kaum benutzte Feldwege (geringe Störungsfrequenz) können in die Maßnahmen einbezogen werden. Bei zu hohem Aufwuchs sind sie kurzrasig zu halten; vegetationsfreie Bodenstellen sind zu fördern.

Externe Maßnahmenflächen für die Feldlerche sollten sich max. 2 km vom Eingriffsbereich entfernt befinden.

Im Regelfall sollen in allen Maßnahmenflächen im Rahmen der anschließenden Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Während der Fortpflanzungszeit der Feldlerchen (Anfang März bis Juli/August) ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden. Für den Funktionsnachweis ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen (siehe Pkt.4).

Auch für den **Kiebitz** ist entsprechend den Vorgaben aus LANUV (2019) und MKULNV (2013) als Orientierungswert pro Paar einen Maßnahmenbedarf im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung angegeben. Allerdings variieren die Angaben zur benötigten Flächengröße stark, da diese von den jeweils herrschenden lokalen Bedingungen und der Anzahl der betroffenen Brutpaare abhängig ist. Vorliegend wird aufgrund des voraussichtlichen Verlusts von 1 Revier von einem Flächenbedarf für die CEF-Maßnahmen von 1 ha ausgegangen. Die Maßnahmen sollen auf Ackerflächen stattfinden, da die Kiebitze in den hiesigen Bördelandschaften mittlerweile überwiegend auf Äckern brüten. Die Nachbarschaft zu Weideland wirkt sich günstig aus, da die Kiebitze ihre Jungen insbesondere bei Nahrungsmangel auf den Äckern dorthin führen.

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Verlust der Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes auszugleichen. Es geht dabei einerseits darum, die Bodenbearbeitung in den Kulturen auf die Zeiten vor und nach der Brutzeit des Kiebitzes zu verlegen, die intensiv genutzten Ackerkulturen aufzulockern und offene Bodenstellen zu schaffen, da Flächen mit zu hoch und dicht aufwachsender Vegetation für Kiebitz kaum nutzbar sind. Hinzu tritt das in den Intensivkulturen zu geringe Nahrungsangebot, welches ebenfalls über entsprechende Maßnahmen verbessert werden sollte. Es sollten weder Düngemittel noch Biozide eingesetzt werden noch eine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen, beieinander liegenden Flächen ist möglich.

➤ **Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:**

Mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen dem 1. Januar und 21. März; danach Verzicht auf Bodenbearbeitung ab dem 22. März bis zum 5. Mai. Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März nicht möglich ist, können in Absprache mit der Bewilligungsstelle folgende Fristen vereinbart werden: bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung bis 31. März und Verzicht auf Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 15. Mai. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen dem 17. und 19. März über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren. Es sollten aus den Vorjahren regelmäßige Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein und/oder es sollten in dem Maßnahmenjahr Beobachtungen balzender Kiebitze im Nahbereich vorliegen.

➤ Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:

Einsaat von 6-12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (obligatorische Herbstsaat bis spätestens Ende September). Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage). Dauerhafte oder jährliche Einsaat. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel; keine Nutzung, keine Pflegemaßnahmen. Es sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein. Der mehrjährige Horst-Rotschwengel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.

Einige der für die Feldlerche konzipierten Maßnahmen können auch dem Kiebitz helfen. Hierbei können Synergien ausgenutzt werden. Dies gilt v. a. für die Anlage von Ackerbrachen, die weitgehend offen bleiben oder zumindest größere offene Bodenstellen aufweisen und die aufkommende Brachevegetation ansonsten niedrig bleibt. Auch Schwarzbrachestreifen mit angrenzenden, niedrig gehaltenen Buntbrachestreifen können als Brut- bzw. Nahrungshabitate für den Kiebitz dienen.

Sind großflächig nasse Ackerstellen vorhanden, die bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung ohnehin Probleme bereiten, so sollten diese bei Neueinsaaten, bei der Bodenbearbeitung und von Dünge- und Pestizideinsatz ausgenommen werden.

9 Zusammenfassung

Die Firma Kieswerk Himmerich GmbH beabsichtigt, ihre Abgrabung am Standort Heinsberg-Himmerich zu erweitern. In diesem Zusammenhang müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Das Vorhabengebiet liegt südöstlich des gleichnamigen Ortes Heinsberg-Himmerich im Kreis Heinsberg. Es umfasst die Flurstücke 190 und 192 vollumfänglich. Das Vorhabensgebiet umfasst eine Flächengröße von etwa 29,2 ha, die geplante Abbaufäche innerhalb des Vorhabensgebiets umfasst etwa 25,8 ha.

Die Erweiterungsfläche wird fast ausschließlich von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Im Westen verläuft auf rund 300 m randlich die geschotterte Zufahrtstraße zur Abgrabung. Nach Süden wird das Vorhabengebiet durch einen Wirtschaftsweg (Grasweg) begrenzt.

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung ist die Erweiterung der bestehenden bzw. genehmigten Abgrabungsfläche einschließlich Abbau und Rekultivierung bzw. Entwicklung nach Abschluss der Abgrabung insgesamt sowie eine mögliche Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz im Norden an die K 16. Grundlage für die Beurteilung dieses Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind im

Wesentlichen die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung und faunistischen Bestandserfassung, die im Jahr 2018 durchgeführt wurden (IVÖR 2019).

Im Rahmen der Kartierungen wurden dabei im Untersuchungsraum insgesamt 30 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (IVÖR 2019).

Für den MTB-Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 4903 „Erkelenz“ (das Vorhabengebiet liegt vollumfänglich in diesem Quadranten) werden im FIS des LANUV untersuchte Artengruppe der Vögel hinaus außerdem Europäischer Biber, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kreuzkröte und Grüne Flussjungfer aufgeführt. Von diesen konnte die Kreuzkröte im Rahmen der Kartierungen 2018 in der bestehenden Abgrabung nachgewiesen werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurden somit insgesamt 38 Arten hinsichtlich möglicher planungsrelevanter Beeinträchtigungen beurteilt.

Für 26 planungsrelevante Vogelarten, 5 Fledermausarten, den Biber, die Kreuzkröte und die Grüne Flussjungfer ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, zerstört oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden können. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ebenfalls zu verneinen.

Für die in NRW als nicht planungsrelevant geltenden Vogelarten und die Fledermausarten ist ein vorhabenbedingtes Verletzungs-/Tötungsrisiko bei Zerstörung von Niststätten oder Tages-/Einzelquartieren nicht sicher auszuschließen, lässt sich jedoch durch mittlerweile als etabliert zu betrachtende Maßnahmen/Vorgaben (zeitl. Befristung für Beseitigung von Gehölzstrukturen) vermeiden, sodass eine vertiefte Betrachtung nicht erforderlich wird.

Durch die geplante Bereitstellung einer Pufferzone zwischen dem Wald und der geplanten Abbaufäche von mindestens 20 m können relevante Störungen gegenüber den Fledermäusen sowie den in Waldrandnähe brütenden Vogelarten, insbesondere auch den planungsrelevanten Arten Nachtigall Mäusebussard, Mittelspecht und Waldkauz ausgeschlossen werden.

Für die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz, die im Vorhabengebiet als Brutvögel erfasst wurden, sowie für die Uferschwalben, die im Randbereich zur geplanten Abgrabungserweiterung brüten, kann es zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist. Für sie kommt es zum direkten Verlust von Fortpflanzungsstätten und es kann im Rahmen der Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens einschließlich Beseitigung der Vegetation) zu Tötungen und Verletzungen von Tieren und zur Zerstörung von Eiern in Nestern sowie zu vorhabenbedingten Störungen (insbesondere Lärm und Bewegungsunruhe) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kommen.

In der bestehenden Abgrabung siedelt seit Jahren eine Uferschwalbenkolonie (über 50 besetzten Brutröhren in 2018). Die ökologische Funktion der vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. MKULNV 2013) kann in der aktiven Sand- und Kiesabgrabung wie auch in der vorgesehenen Erweiterungsfläche im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Solange die Rohstoffgewinnung am Standort Himmerich fortgeführt wird, ist somit auch die Möglichkeit der Anlage von Brutröhren für die Uferschwalbe gesichert. Die Verletzung und/oder Tötung von Individuen bei der

Inanspruchnahme der Steilwand im Zuge des weiteren Rohstoffabbaus ist durch eine Befristung der Entfernung/Zerstörung der Steilwand mit Bruthöhlen auf Zeitraum Oktober – März zu vermeiden.

Für den Bluthänfling sind gut geeignete Ausweichhabitate im unmittelbaren wie auch im weiteren Umfeld, d. h. im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Maße vorhanden. Er findet – wie aktuell – auch zukünftig im Abgrabungsgelände als Brutraum geeignete Bereiche. Auch entstehen durch die vorgesehene Rekultivierung neue bzw. weitere Habitate, die von der Art genutzt werden können. Mit der Forderung der allgemein üblichen Befristung der Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungszeiten (siehe Kap. 8) ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für die Feldlerche und den Kiebitz sind vorgezogen zum Eingriffsbeginn als Bruthabitat geeigneten Ersatz-/Ausgleichsflächen bereitzustellen: Für die Feldlerche im Umfang von mind. 0,8 ha und in max. 2 km Entfernung zum Eingriffsort und für den Kiebitz im Umfang von mind. 1 ha auf Ackerflächen im näheren Umfeld des Eingriffsorts (Nähe zu vorhandenen Kiebitzvorkommen).

Nach Anlage des Ersatzlebensraums ist die fachgerechte Herstellung (artgerechte Funktionalität) zu überprüfen. Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und/oder zu hoch aufwachsender Vegetation sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung durchgeführt werden. Als Maßnahmen sind geeignet:

Für die Feldlerche:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrachen)
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen
- Nur in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen ist als punktuelle Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern möglich

Für den Kiebitz:

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung der genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 19.01.2021

Aktualisiert: 27.02.2023



Ursula Scherwaß

10 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hrsg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. – BfN-Scripten 385, Bonn-Bad Godesberg.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012). Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. - Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 S., Bonn.
- GEIGER-ROSWORA, D. (2016): Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in NRW, bisherige Schutzaktivitäten und fachliche Anforderungen für die Gegenwart. Vortrag der NABU-Tagung am 12.02.2016 in Zülpich (https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/Tagungen/vortrag-geiger-roswora-lanuv-nabu-feldhamstertagung_zuelpich.pdf)
- GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – 480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HEGEMANN, A., SALM, P. & B. BECKERS (2008): Verbreitung und Brutbestand des Kiebitzes *Vanellus vanellus* von 1972 bis 2005 im Kreis Soest (Nordrhein-Westfalen). – Vogelwelt 129 (1): 1-13.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2019): Erweiterung Abgrabung Himmerich. Ökologischer Fachbeitrag. - Unveröff. Gutachten im Auftrag der Kieswerk Himmerich GmbH, 30 S. + Beilage, Düsseldorf.
- KÖHLER, U. (2009): Feldhamsterkartierung zur Erweiterung der Abgrabung Himmerich. Unveröff. Gutachten im Auftrag des IVÖR, 7 S..
- KOOIKER, G009. & C.V. BUCKOW (1997): Der Kiebitz. – Sammlung Vogelkunde, 144 S., Wiesbaden (Aula).
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (Hrsg.) (2019): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. – LANUV-Arbeitsblatt 35, aktualisierte Fassung Januar 2020, 62 S. + Anhang.

- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW Stand 30.04.2021. Download unter:
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW) (2005): Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen. – LÖBF-Mitteilungen Nr.4/2005, 284 S., Recklinghausen.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - 266 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PLANUNGSBÜRO REBSTOCK (2022): Abgrabung Himmerich, Angaben zum Antrag auf Abgrabung (Erweiterung), Eschweiler.
- RYSLAVY, T., HANS-GÜNTHER BAUER, H.G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAMMER, J., SÜDBECK, P. & CH. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. - In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- THIMM, S. & D. GEIGER-ROSWORA (2021): Artenschutzprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen. Bausteine Erhaltungszucht und Auswilderungen – Anfänge und erste Ergebnisse – Natur in NRW 3/2021, S. 11-17.

Internetquellen:

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW):

Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW):

Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen - Start (nrw.de)

Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Start (nrw.de)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS):

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) - Landschaftsinformationen

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Anhang 1

Tabelle A1: Liste der im Untersuchungsraum in 2018 nachgewiesenen Vogelarten (IVÖR 2019)

Nr.	Deutscher Name	Status / HK	Bemerkungen
Brutvögel (einschl. Brutverdacht)			
1.	Amsel <i>Turdus merula</i>	B / IV	häufig in den Gehölzen und im Siedlungsraum
2.	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B / I	selten; im Bereich der Abgrabung
3.	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B / III	häufig in den Gehölzen und im Siedlungsraum
4.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B / III	10 Reviere; im Halboffenland, aber auch am Rande der Abgrabung
5.	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B / IV	häufig in den Gehölzen und im Siedlungsraum
6.	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B / IV	häufig in den Gehölzen
7.	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B / IV	häufig in den Gehölz- und Saumstreifen und in der Abgrabung
8.	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B / I	selten in größeren Gehölzbeständen
9.	Elster <i>Pica pica</i>	B / I	selten in den Gehölzen und im Siedlungsraum
10.	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B / IV	17 Reviere im UR, davon 3 im Vorhabengbiet
11.	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B / II	in größeren Gehölzbeständen
12.	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B / I	selten in Gehölzstreifen
13.	Gelbspötter <i>Hyppolais icterina</i>	B / II	4 Reviere in Gebüsch
14.	Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV / I	2 Reviere mit Brutverdacht
15.	Goldammer <i>Emberiza citronella</i>	B / III	in den Gehölzen im Agrarland; relativ häufig
16.	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	B / I	selten in den größeren Gehölzbeständen; 2 Reviere
17.	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B / II	in den Gehölzen und im Siedlungsraum
18.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	B / I	ein besetzter Horst im Norden des Eichenwalds
19.	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B / II	im Siedlungsbereich
20.	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	B / III	kleine Kolonien im Siedlungsbereich
21.	Heckenbraunelle <i>Prunella vulgaris</i>	B / III	im Siedlungsbereich verbreitet
22.	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	B / II	mehrere Brutpaare im Wald
23.	Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV / I	Brutverdacht für 1 Paar

Nr.	Deutscher Name	Status / HK	Bemerkungen
24.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV / I	Brutverdacht für 2 Paare
25.	Kleiber <i>Sitta europea</i>	B / III	verbreiteter Höhlenbrüter im Wald
26.	Kohlmeise <i>Parus major</i>	B / III	häufiger Höhlenbrüter im Wald und im Siedlungsraum
27.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	B / II	1 besetzter Horst im Norden des Waldgebiets; häufiger NG
28.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	BV / II-III	Koloniegröße geschätzt
29.	Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	B / II	in den älteren Gehölzbeständen; Nahrungssuche im Offenland
30.	Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	B / I	mind. ein Brutpaar im Wald
31.	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B / IV	häufig in den Gehölzen und im Siedlungsraum
32.	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B / II	überwiegend im Norden des UG brütend
33.	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	B / I	1 Brutpaar im Eichenwald; 1 weiteres unmittelbar außerhalb im Osten des URs
34.	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B / II	Bruten in Gehölzbeständen; auch auf den Strommasten
35.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV / II-III	Koloniegröße geschätzt
36.	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B / IV	häufig in allen Bereichen mit Baumbestand
37.	Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclu</i>	B / II	4 Reviere an mit Röhricht gesäumten Gräben und Bächen
38.	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B / IV	häufig in den Gehölzen und im Siedlungsraum
39.	Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	B / I	seltener Brutvogel im Wald
40.	Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	B / III	7 Reviere; Brutvogel vor allem im östlichen Bereich des URs
41.	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B / II	verbreitet in den Gehölzen und im Siedlungsraum
42.	Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B / I	seltener Brutvogel im Wald
43.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B / II	Höhlenbrüter mit 4 Brutpaaren im Wald; Nahrungssuche im restlichen Untersuchungsraum
44.	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B / II	in den Gehölzen und im Siedlungsraum
45.	Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B / I	seltener Höhlenbrüter in älteren Gehölzen
46.	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B / IV	11 Reviere; relativ häufig in dichten Hochstaudenfluren
47.	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B / I	2 Reviere an Gewässern
48.	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B / I	1 Brutpaar im Siedlungsraum
49.	Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	B / VI	51-70 Brutpaare in Abgrabung, nicht alle Röhren besetzt (Röhrenzahl ca. 150)
50.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV / I	Brutverdacht für 1 Paar im Wald

Nr.	Deutscher Name	Status / HK	Bemerkungen
51.	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	B / I	seltener Brutvogel in den Feldern
52.	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B / V	häufig in den Gehölzen und im Siedlungsraum
53.	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B / III	verbreitet in den Gehölzen und im Siedlungsraum
Gastvögel			
54.	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	NG	seltener Nahrungsgast
55.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	D	seltener Durchzügler; nur im April 2 x beobachtet
56.	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	D	seltener; zwei Tiere auffliegend aus Bracheler Fließ
57.	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	D	Einzelbeobachtung am 08.04.
58.	Dohle <i>Corvus monedula</i>	NG	im Siedlungsbereich und auf den Äckern
59.	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	D, NG	Einzelbeobachtung am 22.04.
60.	Graugans <i>Anser anser</i>	NG	überfliegend festgestellt; wahrscheinlich gelegentlicher Nahrungsgast
61.	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	auf Feldern und in Wassernähe Nahrung suchend
62.	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	gelegentlicher Nahrungsgast
63.	Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	NG	keine Hinweise auf mögliche Bruten, daher als NG eingestuft; nicht häufig
64.	Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	NG	Überflieger; wahrscheinlich seltener Nahrungsgast
65.	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü	vereinzelter Überflug ohne Bezug zum UR
66.	Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	Nahrungsgast im Luftraum über dem UR
67.	Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>	NG	ein Paar Nahrungsgast auf den landwirtschaftlichen Flächen
68.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	NG	seltener Nahrungsgast
69.	Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	Ü	einmalig überfliegend am 22.04.
70.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	gelegentlicher Nahrungsgast
71.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	NG	keine Hinweise auf Brut im UR; Brut im Umfeld anzunehmen
72.	Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	D	seltener Durchzügler
73.	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	NG	auf Teichbach und wasserführenden Gräben
74.	Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	Brieftauben im Trupp überfliegend ohne Bezug zum UR
75.	Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	NG	auf den Gewässern
76.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	Nahrungsgast im Offenland; Brut vermutlich außerhalb des UR

Nr.	Deutscher Name	Status / HK	Bemerkungen
77.	Uhu <i>Bubo bubo</i>	NG	keine Hinweise auf eine Brut
78.	Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	NG	regelmäßiger Nahrungsgast
79.	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	D	seltener Durchzügler

(Quelle: IVÖR 2019)

Erläuterungen zur Tabelle:

Die Angaben zum Status und zur Häufigkeitsklasse beziehen sich auf den Untersuchungsraum:

HK = Häufigkeitsklassen Brutvögel (keine Angabe der HK für Gastvögel):

I = 1-2 Brutpaare; II = 3-5 Brutpaare; III = 6-10 Brutpaare; IV = 11-20 Brutpaare; V = 20-50 Brutpaare; VI = > 50 Brutpaare

UR = Untersuchungsraum, B = Brut, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast

**Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4903 „Erkelenz“,
 Quadranten 3 (FIS NRW, download 28.10.2021)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere			
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	N	G↑
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	N	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	N	U↓
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	N	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	N	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	G
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	U↓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	B	S
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	B	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B R/W	S U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	B	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	S
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	R/W	G
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	B	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	B	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	B	U
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	S
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	B	U
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	U
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R/W	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B	S
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	S
Amphibien			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	N	U
Libellen			
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	N	U↑

Status (nach LANUV NRW 2021):

N: Nachweis ab 2000 vorhanden

B: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

R/W: Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2021):

KON = Kontinentale Region, ATL = Atlantische Region



günstig



ungünstig/unzureichend



ungünstig/schlecht

↑ sich verbessernd

↓ sich verschlechternd

Anhang 2: Protokolle der Artenschutzprüfung

Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Erweiterung der Abgrabung Himmerich</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Firma Kieswerk Himmerich GmbH</u> _____ Antragstellung (Datum): _____	
<p>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:</p> <p>Die Firma Kieswerk Himmerich GmbH betreibt in Heinsberg-Himmerich im Kreis Heinsberg eine Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand.</p> <p>Das Vorhabengebiet umfasst die Flurstücke 190 und 192 vollumfänglich. Es wird fast ausschließlich von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Innerhalb des Vorhabensgebietes liegen Abstandsflächen zum Wald und zu Nachbargrundstücken. Das Vorhabensgebiet umfasst eine Flächengröße von etwa 29,2 ha, die geplante Abbaufäche innerhalb des Vorhabensgebiets umfasst etwa 25,8 ha. Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung ist die Erweiterung sowie eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (K 16) im Nordosten auf den Flächen des derzeitigen Betriebsgeländes.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die im Rahmen der Kartierungen in 2018 (IVÖR 2019) erfassten, in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen. Für weitere 34 planungsrelevante Arten (26 Vogel-, 5 Fledermausarten, den Biber, die Kreuzkröte und die Grüne Flussjungfer) war dies ebenfalls nicht erforderlich, da aufgrund der Art ihres Auftretens als (potenzielle) (Nahrungs-)gäste oder Durchzügler im Vorhabengebiet keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen bei Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind. Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten werden von möglichen vorhabenbedingten Störungen wenn überhaupt nur geringfügig / unwesentlich erreicht.</p> <p>Für die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz, die im Vorhabengebiet als Brutvögel erfasst wurden, sowie für die Uferschwalben, die im Randbereich zur geplanten Abgrabungserweiterung brüten, kann es zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.</p> <p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind auch für die Kreuzkröte, welche die bestehende Abgrabung besiedelt, nicht zu erwarten. Der Bau der geplanten Zufahrt zur K 16 ist erst nach Verfüllung der Sohle geplant. Die Verfüllung ist genehmigt und nicht Bestandteil des vorliegenden Fachbeitrages. Darüber hinaus ist ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Bau und Inbetriebnahme der geplanten Zufahrt zur K 16 ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht zu erwarten, da das Betriebsgelände auch derzeit mit Maschinen und LKWs befahren wird.</p>	

Anlage „Antragsteller“ (Angaben zum Plan/Vorhaben), Seite 2

Durch die allgemein übliche Befristung der Fällungs- und Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) werde Verletzung und/oder Tötung von Individuen sowie erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchtzeiten vermieden. Die Vögel, auch die in NRW sog. nicht planungsrelevanten Arten, befinden sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind in diesem Zeitraum nicht vorhanden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Bluthänfling)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 400px;">Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</div>					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4903/3</td></tr></table>	4903/3
3					
3					
4903/3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Der Bluthänfling besiedelt (halb-)offene mit Hecken, Sträuchern oder Bäumen (auch junge Koniferen) bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht (v. a. vegetabilische Ernährung). In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, möglich sind allerdings auch Bodennester. Zur Nahrungssuche können auch Flächen in bis zu 1km Entfernung aufgesucht werden. Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsraum mit 10 Brutrevieren nachgewiesen. Von diesen befanden sich 3 in bzw. am Rand der bestehenden Abgrabung (IVÖR 2019). Es ist davon auszugehen, dass dem Bluthänfling einer diese Brutplätze durch die geplante Erweiterung verloren geht.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Für den Bluthänfling sind gut geeignete Ausweichhabitate im unmittelbaren wie auch im weiteren Umfeld, d. h. im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Maße vorhanden. Er findet – wie aktuell – auch zukünftig im Abgrabungsgelände als Brutraum geeignete Bereiche. Auch entstehen durch die vorgesehene Rekultivierung neue bzw. weitere Habitate, die von der Art genutzt werden können. Mit der Forderung der allgemein üblichen Befristung eine Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungszeiten (Oktober bis Februar) ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>					

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Bluthänfling) Seite 2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Feldlerche)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; display: inline-block;"> Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) </div>				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4903/3</td></tr> </table>	4903/3
3					
3					
4903/3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen, die kleiner als 5-10 ha sind, werden von ihr i.d.R. nicht besiedelt. Wichtig sind weitgehend freier Horizont, trockener bis wechselfeuchter Boden und eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen, vegetationsfreien Stellen. In Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht und der Intensität der Nutzung verschiebt sich ein Brutplatz/Brutrevier – bei gleichzeitiger relativer Ortstreue – von Jahr zu Jahr. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde jedes Jahr neu angelegt. Die Reviergröße von Feldlerchenrevieren kann sich in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht saisonal ändern und beträgt in Deutschland durchschnittlich 0,5-0,78 ha mit Höchstdichten von durchschnittlich 10 Reviere/10 ha für Flächengrößen von 20-49 ha in Mitteleuropa. Die Nahrungssuche findet sowohl innerhalb der Brutreviere, aber auch außerhalb statt, das Revier wird als Fortpflanzungs- und Ruhestätte abgegrenzt (BAUER et al. 2005, MKULNV 2015).</p> <p>Die Feldlerche wurde im 2018 Untersuchungsraum mit insgesamt 17 Brutpaaren nachgewiesen (IVÖR 2019). Für die Art führt die geplante Abgrabungserweiterung zum direkten Verlust von 1 Fortpflanzungsstätte am Südrand der geplanten Erweiterung. Einhergehend mit dem Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Erweiterung/Beräumung kann es zu Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Jung-, Altvögel, Gelege) kommen.</p> <p>Für die in benachbarten Ackerparzellen liegenden Reviere sind keine Maßnahmen notwendig, da die Feldlerchen im Abgrabungsbetrieb keine Gefahr für Ihre Brut sehen und erfahrungsgemäß auch in direkt angrenzenden Flächen ihre Nester anlegen. Im Falle (geringfügiger) vorhabenbedingter Beeinträchtigungen können die Vögel ihren Neststandort innerhalb der Reviergrenzen in von der Störquelle entfernte Bereiche verlagern.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Um eine mit der Zerstörung eines Nestes einhergehende Verletzung / Tötung von Altvögeln, Nestlingen oder Gelege zu vermeiden, darf die Beräumung (Abschiebung des Oberbodens einschl. Vegetation) nur im Zeitraum Oktober - Februar durchgeführt werden. Da sich Individuen der Art in dieser Zeit im Überwinterungsgebiet aufhalten bzw. sich außerhalb der Fortpflanzungszeit befinden, wird bei Einhaltung der o. g. Fristen für die Baufeldräumung der Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung nicht ausgelöst.</p>					

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Feldlerche) Seite 2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Um die ökologische Funktion der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (1 Revier) zu erhalten, sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im zeitlich und räumlich funktionalen Zusammenhang als Bruthabitat geeignete Flächen her- bzw. sicherzustellen – insg. mindestens 0,8 ha. Die Flächen sollten bis max. 2 km entfernt vom Vorhabengebiet und in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont liegen. Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Verlust der Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes auszugleichen (näheres siehe Kap. 8):

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrachen)
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen
- Nur in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen ist als punktuelle Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern möglich

Bei der Umsetzung der Maßnahme kann eine Rotation der einzelnen Flächen erfolgen, diese unter Einbeziehung des Vorhabengebietes bzw. dort bereits rekultivierter Flächen. Bei Anlage von Maßnahmenflächen auf bereits rekultivierten Abgrabungsabschnitten sollte eine dünne Einsaat von Luzerne zur Bodenvorbereitung vorgenommen werden. Um die relativ dicht aufwachsende Luzerne für die Feldlerche nutzbar zu machen, ist dort je Hektar Maßnahmenfläche die zusätzliche Anlage von 3 Feldlerchenfenstern von jeweils 20 m² einzubeziehen. Die Fenster sollten nicht in der Nähe von Gehölzen, Gebäuden oder anderen hohen Vertikalstrukturen und in größtmöglichem Abstand von Wirtschaftswegen und Straßen angelegt werden (Einzelheiten siehe Kap. 8).

Insgesamt ist auf den Einsatz von Düngemittel oder Bioziden und mechanische Beikrautregulierung zu verzichten. Während der Fortpflanzungszeit ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring bzw. eine Funktionskontrolle und Sicherung ist erforderlich (MKULNV 2013).

- | | |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

B) Antragsteller/Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Kiebitz)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin: 5px auto; width: 80%;"> Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) </div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 80%;"> 4903/3 </div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete. Er bevorzugt die offene, aber möglichst kleinflächig gegliederte Feldflur. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen, die kleiner als ca. 5-10 ha sind, werden vom Kiebitz i.d.R. nicht besiedelt. In NRW brüten inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist. Auf den Ackerflächen ist relativ lange eine überschaubare Biotopstruktur gewährleistet, die dem ursprünglichen Steppenvogel zumindest zum Zeitpunkt der Reviergründung entgegenkommt. Später werden die Ackerflächen durch die rasch hochwachsenden Kulturpflanzen allerdings immer unattraktiver. Bruterfolge sind daher nur von mäßigem Erfolg. Der oft spät erfolgte Umbruch vernichtet in der Regel die erste Brut. Beim Zweitegelege sind die Brutaussichten zwar etwas höher, reichen aber vielfach nicht aus, um langfristig den Bestand zu halten (BAUER et al. 2005, HEGEMANN et al. 2008, KOOIKER & BUCKOW 1997, MKULNV 2015).</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung 2018 (IVÖR 2019) 2 Paare mit Brutverdacht erfasst, davon 1 Revier im Vorhaben-gebiet. Einhergehend mit dem Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Erweiterung/Beräumung kann es zu Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Jung-, Altvogel, Gelege) kommen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um eine mit der Zerstörung eines Nestes einhergehende Verletzung / Tötung von Altvögeln, Nestlingen oder Gelege zu vermeiden, darf die Beräumung (Abschiebung des Oberbodens einschl. Vegetation) nur im Zeitraum Oktober - Februar durchgeführt werden. Da sich Individuen der Art in dieser Zeit im Überwinterungsgebiet aufhalten bzw. sich außerhalb der Fortpflanzungszeit befinden, wird bei Einhaltung der o. g. Fristen für die Baufeldräumung der Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung nicht ausgelöst.</p> <p>Vorliegend wird aufgrund des voraussichtlichen Verlusts von 1 Revier von einem Flächenbedarf für die CEF-Maßnahmen von 1 ha ausgegangen. Die Maßnahmen sollen auf Ackerflächen stattfinden, da die Kiebitze in den hiesigen Bördelandschaften mittlerweile überwiegend auf Äckern brüten. Die Nachbarschaft zu Weidegrünland wirkt sich günstig aus, da die Kiebitze ihre Jungen insbesondere bei Nahrungsmangel auf den Äckern dorthin führen.</p>		

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Kiebitz) Seite 2

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Verlust der Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes auszugleichen (näheres siehe Kap. 8):

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau: Mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen dem 1. Januar und 21. März; danach Verzicht auf Bodenbearbeitung ab dem 22. März bis zum 5. Mai. Es sollten aus den Vorjahren regelmäßige Brutvorkommen in maximal 1000 m zu der Maßnahmenfläche belegt sein und/oder es sollten in dem Maßnahmenjahr Beobachtungen balzender Kiebitze im Nahbereich vorliegen.
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen: Einsaat von 6-12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September). Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage). Dauerhafte oder jährliche Einsaat. Es sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein und/oder es sollten in dem Maßnahmenjahr Beobachtungen balzender Kiebitze im Nahbereich vorliegen.

Es sollten weder Düngemittel noch Biozide eingesetzt werden noch eine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen, beieinander liegenden Flächen ist möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Uferschwalbe)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2S</td></tr></table>	*	2S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4903/3</td></tr></table>	4903/3
*					
2S					
4903/3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Uferschwalbe bewohnte ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt sie senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm zum Bau der Nesthöhlen. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Gewässer, Wiesen, (Feucht)grünland und auch Äcker (MKULNV 2015).</p> <p>Innerhalb des Vorhabengebietes existiert seit einigen Jahren eine Uferschwalbenkolonie. In 2018 waren über 50 Brutröhren besetzt (IVÖR 2019). Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme wird die Steilwand zerstört und die Brutplätze bzw. die dafür geeignete Struktur gehen verloren.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Die als eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte abzugrenzende Steilwand (einschl. einem Puffer von bis zu 50 m, siehe MKULNV 2013) sollte nur im Zeitraum Oktober bis März vorhabenbedingt in Anspruch genommen bzw. zerstört werden. Durch die Befristung für die Beseitigung der Steilwand, wird eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alt- und Jungtiere, Gelege) vermieden. In dem vorgesehenen Zeitraum befindet sich die Uferschwalbe nicht in der Fortpflanzungszeit bzw. auf dem Zug/im Überwinterungsgebiet.</p> <p>Die ökologische Funktion der vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird in der aktiven Kies- und Sandabgrabung wie auch in der vorgesehenen Erweiterungsfläche im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Uferschwalbe benötigt für die Anlage ihrer Brutröhren in mehrjährigem Abstand entstehende frische Anrisse, die im Rahmen der Rohstoffgewinnung immer wieder neu angelegt werden. Als an die natürliche Flusssdynamik angepasste Art ist die Uferschwalbe in der Lage, sehr schnell auf veränderte Landschaftsstrukturen bzw. neue Angebote zu reagieren. Beeinträchtigungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da die Art große Aktionsräume besitzt und im Untersuchungsraum geeignete Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p>					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Uferschwalbe) Seite 2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein